

BVGer D-3277/2014 vom 11. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3277_2014

FR: TAF D-3277/2014 du 11 mars 2015

IT: TAF D-3277/2014 del 11 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Bereich des Asylrechts die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In ihrer abweisenden Verfügung vom 13. Mai 2014 führte die Vorinstanz unter Hinweis auf die entsprechenden Akten an, der Beschwerdeführer habe seine Asylgründe grundsätzlich sehr ausführlich geschildert, doch seien die Ausführungen äusserst wirr und von zahlreichen Ungereimtheiten und Widersprüchen geprägt. Die nur spärlich gemachten zeitlichen Angaben würden überhaupt nicht aufgehen. So habe er in der Befragung angegeben, vor circa drei Jahren in den Iran gegangen zu sein, drei Jahre dort gelebt zu haben, für sechs Monate nach Afghanistan zurückgekehrt zu sein, wieder ein Jahr im Iran und zwei Monate in Afghanistan gelebt zu haben und Afghanistan vor fünf Monaten dann definitiv verlassen zu haben. Ferner habe er die Dauer des Militärdienstes bei der Befragung mit einem Jahr, hingegen bei der Anhörung mit eineinhalb Jahren angegeben. So sei nie ein eindeutiges und klares Bild der chronologischen Abläufe entstanden. Sodann sei während der Befragung immer von Verlobung und deren Auflösung die Rede gewesen, während bei der Anhörung von Hochzeit und Scheidung gesprochen worden sei. Zudem habe er bei der Befragung angegeben, dass er einen Ausweis der Amerikaner besessen habe, der belegt habe, dass er für sie tätig gewesen sei. Dieser sei ihm jedoch von den iranischen Soldaten weggenommen worden. Bei der Anhörung habe er angegeben, dieser Ausweis der Amerikaner sei verbrannt, als der Posten von den Taliban angezündet worden sei. Ausserdem habe er bei der Befragung zunächst erklärt, als er das von den Taliban erlassene Ultimatum nicht befolgt habe, seien die (...) Söhne des Onkels seiner Mutter getötet worden. Später habe er gesagt, diese entfernten Cousins seien bei einem Angriff getötet worden, es sei nicht um sie persönlich gegangen. Kurz darauf habe er jedoch wieder gesagt, diese seien gezielt umgebracht worden. Bei der Anhörung habe er diesbezüglich plötzlich von seinen Cousins, also den Söhnen seines Onkels gesprochen. Die Ermordung von H._____ durch ihn und (...) seiner Cousins sowie die Tatsache, dass dessen älterer Bruder in der Folge ihn habe umbringen wollen, habe er anlässlich der Befragung nicht erwähnt, weshalb dieses Vorbringen als nachgeschoben und deshalb als unglaubhaft zu qualifizieren sei. Die Aussage, die Taliban hätten ihn nicht umgebracht, weil sie ihn nicht hätten erwischen können, sei völlig unplausibel. Insbesondere in Anbetracht seiner Aussage, wonach es ihm möglich gewesen sein soll, die Führer der Taliban in G._____ unbehelligt aufzusuchen, um diese um Verzeihung zu bitten. Ebenfalls sei es unlogisch, dass alle gegen eine Heirat gewesen seien, er jedoch in Anwesenheit zweier Onkel seiner Frau geheiratet haben wolle. Bei den eingereichten Beweismitteln handle es sich um Kopien einer Urkunde über einen Landverkauf sowie Einkaufsquittungen für seinen (...) -laden. Diese Dokumente vermöchten seine Vorbringen nicht zu belegen und obige Einschätzung somit auch nicht zu ändern. Folglich seien sie als Beweismittel untauglich. Die Vorbringen des

Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass deren Asylrelevanz nicht zu prüfen sei. Folglich erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer entgegnete den vorinstanzlichen Ausführungen in der Beschwerde, seine Schilderungen seien sehr ausführlich und detailliert. Er könne viele Personen- sowie auch Ortsnamen nennen. Das Einordnen seiner Erlebnisse in Jahreszahlen sei kaum möglich, doch sei es ihm nach bestem Wissen und Gewissen nicht möglich, genauere Angaben zu machen. Die bei der vom Distriktvorsteher durchgeführten Trauungszeremonie anwesenden Verwandten hätten aus Angst nichts dagegen eingewendet. Es sei absolut nicht üblich, sogar verwerflich, den Obrigkeiten zu widersprechen. Diese beiden Onkel seiner Frau hätten nicht gewagt, dagegen zu sprechen. Es würden traditionell, religiöse Gesetze herrschen. Er spreche in der Befragung von einer Verlobung, was er bei der Anhörung korrigiert habe. Nach den traditionellen Gesetzen sei es erst nach dem grossen Familienfest eine anerkannte Heirat. Er habe nochmals versucht, mit seinem Schwiegervater und der Familie Frieden zu schliessen, doch die Familie habe abgelehnt. Während seines Militärdienstes hätten die Soldaten oft gegen die Taliban kämpfen müssen. Der Armeeposten sei von den Taliban angegriffen und (...) Cousins getötet worden. Der Vater dieser Cousins sei entführt und später tot aufgefunden worden. Er habe danach eine Warnung von den Taliban erhalten, dass ihm Ähnliches widerfahren werde, woraufhin er für ungefähr (...) Jahre in den Iran gegangen sei. Er habe versucht, über eine Persönlichkeit mit seinem Schwiegervater zu sprechen und Frieden zu schliessen, doch sei diese Bitte erneut abgelehnt worden. Später sei er nach G. _____ gegangen, um den Führer der Taliban zu sprechen. Traditionsgemäss habe er seine Botschaft von zwei Vertrauenspersonen überbringen lassen. Somit sei es nicht er selber gewesen, der mit dem Führer der Taliban Kontakt gehabt habe, sondern seine Vertrauenspersonen. Für kurze Zeit habe er bei einem amerikanischen Stützpunkt gearbeitet. Die Vorinstanz habe festgehalten, dass er von dieser Zeit noch über einen Ausweis verfüge. Er habe jedoch geltend gemacht, dass es sich nur um Arbeitsunterlagen gehandelt habe, welche dann von den iranischen Behörden konfisziert und vernichtet worden seien. Er habe grosse Schwierigkeiten wegen seiner Heirat. Immer wieder habe er versucht, Frieden zwischen den Familien herzustellen. Die Familie der jungen Frau seien Anhänger der Taliban. Der Cousin der Frau sei ein bekannter Talibanführer und in seinem Tal herrsche er mit eiserner Hand. Dieser Cousin lasse viele Menschen töten, wie seine (...) Cousins und deren Vater. Er habe ihn (den Beschwerdeführer) auch gezwungen, in die Scheidung einzuwilligen. Er könne in Afghanistan kein menschenwürdiges Leben führen. Von den Taliban werde er bedroht und als Spion bezeichnet. Da er an einem Mord von einem Talibanführer beteiligt gewesen sei und der Regierung Namen der Taliban verraten habe, werde er weiterhin verfolgt. Nach der Heirat habe sein Vater ihn verstossen und auch sein Bruder sei gegen ihn. Seitdem habe er keinen Kontakt mehr zu seiner Familie. Viele seiner Tanten und Onkel seien verstorben. In den grösseren Städten habe er keine Verwandte. Einzig mit seiner Cousine, der Tochter seines Onkels mütterlicherseits, stehe er noch in Kontakt. Sie habe ihn wissen lassen, dass das Haus seiner Eltern vermehrt von den Taliban kontrolliert werde. Auch hätten seine Eltern ein Dokument unterschrieben, das ihnen den Kontakt mit ihm für immer verbieten würde. Die Vorinstanz habe bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen die falschen Massstäbe verwendet. Die Wahrscheinlichkeit, dass er die Wahrheit sage, sei

aufgrund der oben aufgeführten Gründe und der Beweismittel überwiegend.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft qualifiziert, deshalb gilt es zunächst zu prüfen, ob das Gericht die vorinstanzlichen Ausführungen als überzeugend erachtet. Im Ergebnis ist die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen, jedoch kann sich das Gericht den Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubhaftmachung nicht vollständig anschliessen. Zwischen der Befragung vom 7. Juni 2012 und der Anhörung vom 6. Dezember 2013 liegt eine Zeitspanne von knapp eineinhalb Jahren, was in der Beurteilung der Glaubhaftigkeit berücksichtigt werden muss. Zudem beziehen sich die Vorbringen überwiegend auf einen Zeitraum, der mehrere Jahre zurückliegt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers erweisen sich dennoch als relativ ausführlich und detailreich, was auch in der vorinstanzlichen Verfügung festgehalten wurde (vgl. act. A17/9, S. 3). Überdies sind sie durch mehrere Realkennzeichen (wie beispielsweise Detailreichtum, Wiedergabe von Dialogen, Schilderung nebensächlicher Einzelheiten) geprägt. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, gehen die gemachten Zeitangaben in chronologischer Hinsicht nicht auf (vgl. act. A5/15, 1.07). Bei der Anhörung wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seine Tätigkeiten in chronologischer Reihenfolge wiederzugeben, was ihm (angesichts der protokollierten Antworten) offensichtlich Mühe bereitet haben muss. So war er nicht in der Lage, Jahreszahlen oder Daten zu nennen und seine Tätigkeiten in einer leicht verständlichen Weise chronologisch aufzuzählen, ohne immer wieder abzuschweifen und die Tätigkeiten mit den Asylgründen zu vermischen. Die Tätigkeiten sind zwar eng verknüpft mit den häufigen Wohnortwechsel, die der Beschwerdeführer aufgrund der geltend gemachten Verfolgungssituation durch die Taliban auf sich haben nehmen müssen, doch begründet dies nicht, weshalb er nur in Zeiteinheiten, wie beispielsweise Jahren und Monaten, rechnet, ohne Daten oder Jahreszahlen zu

verwenden (vgl. act. A5/15, 1.17.05, 7.02; A14/16, F21 ff., F27). Es scheint, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner mangelhaften Schulbildung gar nicht in der Lage ist, zeitliche Verknüpfungen über mehrere Jahre herzustellen, weshalb er nur in Zeitabschnitten von Monaten rechnet (vgl. act. A14/16, F20). Auffallend ist, dass, obwohl der Beschwerdeführer seine Erlebnisse nicht Daten oder Jahreszahlen zuordnen kann, die Abfolge und die Dauer der jeweiligen Aufenthalte und Ereignisse dennoch grösstenteils übereinstimmend wiedergegeben wurden. Die Tatsache, dass zeitliche Angaben nur spärlich verwendet wurden und nicht aufgehen, rückt deshalb, insbesondere auch vor dem kulturell bedingten unterschiedlichen Zeitverständnis des Beschwerdeführers (vgl. act. A14/16, F27), in den Hintergrund. Wie bereits erwähnt, fallen die Schilderungen der einzelnen Lebensabschnitte sehr detailliert aus. Dabei legt der Beschwerdeführer auch Wert auf Kleinigkeiten, die vorliegend nicht von Belang sind, wie beispielsweise als er angibt, wie viele Personen damals aus dem Iran nach Afghanistan ausgewiesen worden sind (vgl. act. A14/16, F25) oder indem er die Höhe des Verkaufserlöses seiner Werkstatt und seines Lohnes nennt (vgl. act. A14/16, F29). Er führt auch Personen namentlich auf (wie beispielsweise K. _____), die eigentlich für seine Asylvorbringen irrelevant sind und gibt regelmässig direkte Reden wieder (vgl. act. A14/16, F29). Zwischen den Begriffspaaren Verlobung und Auflösung sowie Hochzeit und Scheidung gibt es zweifellos einen Unterschied, doch lässt sich aus dem Kontext feststellen, dass vorliegend dasselbe gemeint ist, nämlich die Verbindung zweier Personen, die das Leben miteinander verbringen wollen. Allfällige Übersetzungsschwierigkeiten lassen sich nicht gänzlich ausschliessen, zudem ist für das Gericht auch inhaltlich kein wesentlicher Widerspruch ersichtlich. In der Beschwerdeschrift wird zudem nachvollziehbar dargelegt, dass die Anwesenden traditionell dem Distriktvorsteher weder widersprechen noch sich wagen würden, sich gegen eine Trauung auszusprechen. Sodann sind die Erzählungen rund um die Trauungszeremonie im Wesentlichen übereinstimmend und in sich schlüssig. Des Weiteren hält die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vor, einmal von den "Söhne des Onkels vs meiner Mutter" (vgl. act. A5/15, 7.01) und einmal von "Söhne des Onkels ms" (vgl. act. A14/16, F29) gesprochen zu haben. Auch diesbezüglich lassen sich allfällige Übersetzungsfehler nicht ausschliessen. Bedeutend ist vorliegend nicht die Bezeichnung der betreffenden Personen, sondern vielmehr ist aufgrund einer objektiven Betrachtungsweise erkennbar, dass der Beschwerdeführer immer von denselben (...) Personen, die mütterlicherseits mit ihm verwandt sind, spricht. Hingegen äussert sich der Beschwerdeführer zum Angriff auf diese Personen widersprüchlich, indem er zunächst sagte, sie seien Opfer einer Grossoffensive der Taliban geworden, danach jedoch aussagte, sie seien gezielt getötet worden (vgl. act. A5/15, 7.02; A14/16, F43). Dieser Widerspruch ist selbst unter Berücksichtigung allfälliger Übersetzungsprobleme als wesentlich zu betrachten. Betreffend das amerikanische Dokument ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers nicht derart eindeutig ausgefallen sind, als dass daraus zwingend ein Widerspruch zu seinen Lasten abzuleiten ist. Es ist nicht klar, ob sich die in der angefochtenen Verfügung als Widerspruch aufgeführten Aussagen auf ein und dasselbe Dokument beziehen. Aus dem Kontext abgeleitet könnte sich das amerikanische Dokument, das bei einem Talibanangriff verbrannt worden sei auch auf die Leistung des Militärdienstes beziehen (vgl. act. A14/16, F29), während sich der von den iranischen Behörden konfiszierte Ausweis auf die (...) -monatige Tätigkeit als (...) beziehen könnte, der zeitlich später einzuordnen ist als der Talibanangriff (vgl. act. A5/15, 7.02). Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass die Ermordung von H. _____ durch den Beschwerdeführer und seine (...) Cousins während der Befragung nicht einmal

ansatzweise erwähnt, sondern erst während der Anhörung zum ersten Mal vorgebracht wurde. Daneben machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Bruder des Ermordeten ihn suche und umbringen lassen wolle, weshalb er schliesslich nach Europa geflohen sei (vgl. act. A14/16, F29 S. 8). Zur Blutrache als Folge der Ermordung ist anzufügen, dass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Bruder des Ermordeten es ausgerechnet auf den Beschwerdeführer abgesehen haben soll, zumal nicht er, sondern L. _____ H. _____ erschossen habe und dieser heute sogar für die Regierung arbeite (vgl. act. A14/16, F58 f.). Es kann jedoch offen gelassen werden, ob diese drohende Blutrache als glaubhaft zu qualifizieren ist, da es ihr - wie nachfolgend aufgezeigt - letztlich am asylrelevanten Verfolgungsmotiv fehlt.

E. 5.3

Nach dem Gesagten kann aufgrund einzelner Ungereimtheiten nicht zwangsläufig die Unglaubhaftigkeit aller Vorbringen des Beschwerdeführers angenommen werden. Vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren vereinzelt von Anhängern der Taliban behelligt worden ist. Diese Vorfälle sind jedoch zu lange her, um als zeitlich sowie sachlich kausal für seine Ausreise aus Afghanistan angesehen werden zu können. Sie werden vom Beschwerdeführer denn auch nicht als Fluchtgründe vorgebracht. Schliesslich fehlt es dem Hauptvorbringen - der drohenden Blutrache durch den Bruder des ermordeten H. _____ - selbst bei Wahrunterstellung am Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, welches der im schweizerischen Asylgesetz respektive im Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) aufgezählten Verfolgungsmotive der Verfolgungshandlung zugrunde liegt. Ebenfalls ist aufgrund der Aktenlage auch nicht davon auszugehen, dass ihm der Heimatstaat aus einem der oben genannten Motive nicht vor Übergriffen durch Dritte Schutz bietet. Es erübrigt sich, auf weitere Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, da sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und die Vorinstanz sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die Vorinstanz erachtete den Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage als nicht zumutbar. Der Beschwerdeführer wurde deshalb mit Verfügung vom 13. Mai 2014 in der Schweiz vorläufig aufgenommen.

E. 7.2

Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als nicht durchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Da der Beschwerdeführer bereits wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen ist, erübrigt sich praxisgemäss die Prüfung der anderen Wegweisungsvollzugshindernisse. Bei einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme müsste jedoch im vorliegenden Fall insbesondere der Aspekt der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vertieft geprüft werden.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.